

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

28. August 2020

Diese Anordnung gilt ab dem 28. August 2020

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten von Corona im Bistum Mainz

Die Feier von öffentlichen Gottesdiensten bedarf weiterhin und wohl noch für längere Zeit unserer besonderen Sorgfalt. Die Kirche ist weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden alle gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 maximal vermieden wird.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefeiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

1. An allen üblichen Gottesdienstorten **sollen wieder** öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen nach wie vor auch alternative Gottesdienst- und Andachtsformen zu nutzen (z.B. Wortgottesfeiern, Eucharistische Anbetung). Besonders dort, wo Wortgottesfeiern eine eingeübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein.
2. Für Ordensgemeinschaften gelten die gleichen Regelungen.
3. Trauergottesdienste dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln gefeiert werden.

4. **Taufen:** Unter strikten Auflagen ist die Spendung des Taufsakramentes wieder erlaubt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Feier der Taufe am Ende dieser Anweisung.
5. **Trauungen:** Trauungen sind nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste gültig sind wieder möglich. Diese sind dem Brautpaar zu erläutern. Gemeinsam mit dem Brautpaar muss besprochen werden, wie die Vorgaben umgesetzt werden können. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Feier der Trauung am Ende dieser Anweisung.
6. **Erstkommunion:** Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit Gottesdienste in gefüllten Kirchen nicht möglich sein werden. Daher können die Erstkommunionfeiern in kleinen Gruppen stattfinden. Allerdings nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste vorgeschrieben sind.
7. **Die Firmspendung** ist grundsätzlich unter besonderen Auflagen nach den Sommerferien wieder möglich. Die Absprachen dazu erfolgen mit dem zuständigen Firmspender. Die Gottesdienste selbst richten sich nach den Regeln, wie sie für alle Gottesdienste gelten. Dem Firmspender ist das Hygienekonzept vorzulegen.
8. Gottesdienste an Wallfahrtsstätten sind nach den Regeln für öffentliche Gottesdienste möglich. Beachten Sie bitte die besonderen Herausforderungen bei Veranstaltungen mit großen Teilnehmerzahlen. Daher empfehlen wir Wallfahrten abzusagen oder nur in sehr reduzierter Form stattfinden zu lassen.
9. Das Betreten und Verlassen der Kirche, sowie der Gang zum Empfang der Kommunion, müssen in einer Einbahn-Regelung, die mit geeigneten Hilfsmitteln sichtbar gemacht werden muss, und unter Wahrung der Abstandsregelung möglich sein. In Kirchen, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben müssen die Mitfeiernden zum Kommunionempfang auf Ihren Plätzen bleiben. Die Kommunion wird diesen in die Kirchenbank gebracht. Wenn die Kirchen mehrere Portale haben, soll das Betreten und Verlassen der Kirche durch getrennte Ein- und Ausgänge sichergestellt sein.
10. Die Kirchen werden gut durchlüftet. Die Zugangstür ist dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen.
11. Es sollte darauf geachtet werden, dass unnötige Längen in der Liturgie vermieden werden.

12. Die Kontaktdaten aller Gottesdienstteilnehmer müssen in **Listen** erfasst werden!
Diese sind zum Zweck der Nachverfolgung einen Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Pfarrbüro aufzubewahren. Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, empfehlen wir ein Anmeldeverfahren.
13. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
14. Vor den Kirchen werden Zonen mit Abstandshinweisen markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
15. Beim Betreten und Verlassen der Kirche müssen alle Gottesdienstteilnehmenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
16. Ein pfarreieigener Ordnungsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollten diesen Dienst nicht übernehmen. Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass es beim Betreten und Verlassen der Kirche zu keinen Personenansammlungen kommt. Außerdem hat der Ordnungsdienst während des Gottesdienstes dafür zu sorgen, dass niemand die Kirche betritt.
17. Allen Priestern, die zur Risikogruppe zählen, empfehlen wir nicht selbst die Kommunion zu spenden, da gerade beim Kommunionempfang nicht immer der Sicherheitsabstand gewährleistet sein kann. Deshalb darf auch nicht die Spendeformel gesprochen werden. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Kommunionempfang im Hinblick auf die Infektionsgefahr ein besonders heikler Punkt. Somit sollten auch die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer keiner Risikogruppe angehören.

Für die Organisation der Gottesdienste gelten darüber hinaus noch folgende Vorschriften:

18. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. Während des gesamten Gottesdienstes muss der Mindestabstand zwischen den Personen in allen Richtungen 1,5 Metern betragen. Personen, die in einem Haushalt leben, können direkt beieinandersitzen.

19. Die Bestuhlung wird durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert.
20. Wo es möglich und notwendig ist, kann die Zahl der Sonntagsgottesdienste erhöht werden. Wenn mehrere Gottesdienste stattfinden, muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommt.
21. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann bei zulässiger Witterung nach wie vor Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die Abstandsregelungen eingehalten werden. Bitte beachten Sie dabei, dass auch der Zugang wie oben beschrieben geregelt ist.
22. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Auch weiterhin sollen die medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesen Weg möglichst vielen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

23. Bei allen liturgischen Diensten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 2 Metern während des ganzen Gottesdienstes gewährleistet ist. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt.
24. Es wird empfohlen, in geschlossenen Räumen auf Gemeindegesang zu verzichten. Kehrverse und der Hallelujaruf zum Evangelium dürfen angestimmt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden muss, dass der Einsatz von Kehrversen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen ist. Eine Einzelstimme, eine Musikgruppe oder ein Chor kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Grundsätzlich ist auf einen Abstand von 3 Metern zwischen Sängerinnen und Sängern sowie Blasinstrumentalisten zu achten. Wenn Gottesdienste in geschlossenen Räumen durch Musikgruppen mit Blasinstrumenten oder Chöre mitgestaltet werden oder nach reiflicher Risikoabwägung Gemeindegesang erfolgt, ist zusätzliche eine ausreichender Luftaustausch¹ sicherzustellen. Zudem muss gewährleistet sein, dass niemand durch die geringere Teilnehmerzahl, die sich aus den größeren

¹ Ein ausreichender Luftaustausch kann durch dauerhaftes Querlüften der Räumlichkeiten, z.B. durch offene Türen, oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter sichergestellt werden.

Abständen ergibt, vom Gottesdienst ausgeschlossen wird. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.

25. Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. Das Küssen des Lektionars/Evangeliars entfällt.
26. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
27. Die Küster sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Handschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird.
28. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.
29. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch. Die Verwendung der großen Konzelebrationshostie ist nicht möglich.
30. Auf den Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
31. Die Spendeformel für die Kommunion wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
32. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Eine Alternative wäre: Der Kommunionspender trägt weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich). Diese Handschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Eventuell kann auch mit einer Hostienzange die Kommunion gespendet werden.

33. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert. Alternativ kann auch auf die Variante von Nr. 10 zurückgegriffen werden (Die Gläubigen bleiben in den Bänken und bekommen die Kommunion an Ihrem Platz gebracht).
34. Zwischen Kommunionspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
35. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
36. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
37. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
38. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.

Feier der Taufe

Die Feier der Taufe im Bistum Mainz ist wieder möglich.

Ob diese wieder stattfinden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden. **Wir empfehlen weiterhin Taufen nur auf Notfälle zu beschränken. Die Gründe hierzu wurden in dem Informationspapier des Liturgiereferats zu den Sakramenten genannt.**

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen. Aufgrund der besonderen Situation kann bei einer Kindertaufe ggf. auch die Möglichkeit einer Feier in zwei Stufen sinnvoll sein (vgl. Die Feier der Kindertaufe, 2007, S. 142ff.).

Auf eine Taufe im Gemeindegottesdienst sowie gemeinsame Tauffeiern mehrerer Tauffamilien ist zu verzichten, außer bei Taufbewerbern aus einer Familie.

Die erforderliche Liste der Mitfeiernden Personen könnte durch die betreffende Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Die Salbung mit Katechumenenöl ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Sie unterbleibt bis auf Weiteres.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/ Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Zum Übergießen des Täuflings muss ein Taufgefäß verwendet werden.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, trägt der Priester/Diakon dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung erfolgt die Salbung schweigend. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Der Priester/Diakon kann das Öl ggf. auch mit Watte auftragen.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Er unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

Feier der Trauung

Seit dem 2. Juni ist die Feier der Trauung im Bistum Mainz wieder möglich.

Ob diese wieder stattfinden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden.

Das jeweilige Brautpaar ist frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses/ Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres. Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola, Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss zu diesen Teilen der Feier der Priester/Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes spricht der Priester/Diakon im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander die rechte Hand. Anschließend legt der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten.

Der Trauungssegen könnte zur Wahrung des geforderten Abstandes, z.B. vom Altar aus, zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Messfeier mit Gemeinde. Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.